

An die Mitglieder
des Bundesberufszweiges
Forstunternehmer

Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288
E dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

126/FU/16/Ki

3260

17. 3. 2016

**Forstunternehmer
Kollektivvertragsabschluss 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am heutigen Tage wurden vom Kollektivvertragsverhandlungsteam unter der Führung des Branchenexperten Peter Konrad die Kollektivvertragsverhandlungen 2016 für das Gewerbe der Forstunternehmer abgeschlossen.

Hinsichtlich der Lohnerhöhungen wurde eine Erhöhung aller Kategorien, Zulagen und Motorsägenpauschalen um 1,4 % vereinbart.

Im Detail wurden folgende Änderungen zum Kollektivvertrag für Arbeitnehmer/innen in den gewerblichen Holzschlägerungsunternehmen Österreichs, abgeschlossen am 12. April 2002, gültig ab 1. März 2002, in der Fassung vom 1. März 2015, beschlossen:

1. Änderung der Lohntafel (Anlage A):

Kat.	Zeitlohn	Akkordlohn
1. Hilfsarbeiter (Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden, wie zum Beispiel: Beseitigung von Schlagabraum auf Forstwegen, Brennholzerzeugung ohne Motorsäge, Freischneidearbeiten ohne Motorsäge, händische Holzlieferung, händische Schlagräumung, Pflanzarbeiten, Pflanzenschutzarbeiten, Reinigungstätigkeiten)	8,36	10,45
2. Waldarbeiter (Arbeitnehmer mit Zweckausbildung)	8,57	10,71
3. Waldarbeiter m. Forstfacharbeiterprüfung	9,88	12,35
4. Professionisten (Mechaniker, Schlosser, Schmiede)	10,07	12,59
5. Maschinisten für voll- und teilmechanisierte Holzerntesysteme (Harvester, Forwarder, Seilkräne)	12,33	15,41

MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der Bundesberufszweiges Forstunternehmer in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!

Gerätelehrerzulage (z.B. Schlepper, Traktor, Seilwinde) für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,29	1,61
Partieführerzulage für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,29	1,61
Motorsägenpauschale § 9 Abs. 2	1,50	
Motorsägenpauschale für Instandhaltung § 9 Abs. 2 und 5	0,51	

2. Wirksamkeit und Geltungsdauer

Diese Änderungen des Kollektivvertrages treten am 1. März 2016 in Kraft und gelten bis zum 28. Februar 2017.

3. Lehrberuf Forsttechnik (Anlage B)

(wirksam ab Etablierung des Lehrberufes durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Auf Basis des im Bundesberufsausbildungsbeirat (BBAB) am 24. November 2015 beschlossenen Vorschlages für eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Forsttechnik (Forsttechnik-Ausbildungsordnung) erzielen die Sozialpartner Einvernehmen über folgende angestrebten lohnrechtlichen Bedingungen für die Beschäftigung von Lehrlingen für den Lehrberuf Forsttechnik:

Lehrling im 1. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	EUR 6,15 pro Stunde
Lehrling im 2. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	EUR 7,50 pro Stunde
Lehrling im 3. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	EUR 8,85 pro Stunde
Forsttechniker	Zeitlohn:	EUR 10,07 pro Stunde

Aus den oben angeführten Zeitlöhnen pro Stunde ergibt sich im Jahresdurchschnitt folgende(s) monatliche(s) Lehrlingsentschädigung (Entgelt):

Lehrling im 1. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	ca. EUR 1.067,-- pro Monat
Lehrling im 2. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	ca. EUR 1.302,-- pro Monat
Lehrling im 3. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	ca. EUR 1.536,-- pro Monat
Forsttechniker	Zeitlohn:	ca. EUR 1.748,-- pro Monat

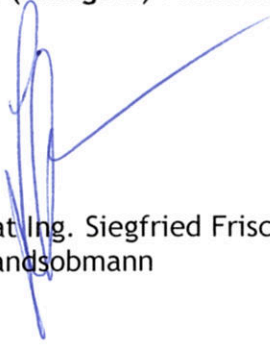
Darüber hinaus wurde insbesondere folgende Forderung aus dem Forderungsprogramm der Gewerkschaft PRO-GE vom Verhandlungsteam erfolgreich abgewehrt:

- Einführung einer faktischen Ist-Lohn-Erhöhung durch die Aufrechterhaltung bestehender Überzahlungen

MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern des Bundesberufszweiges Forstunternehmer in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!

Der Ordnung halber weisen wir ergänzend nochmals darauf hin, dass die Änderungen der Lohntafel (Anlage A) rückwirkend ab dem 1. März 2016 in Kraft treten!



Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsgeschäftsführer

MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern des Bundesberufszweiges Forstunternehmer in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!